

Chronik 1850

Januar

- 12.A. Gielen 2. Turnwart des **Eupener Turnvereins**. (*Festschrift 90 Jahre*)
 19. *Abends nach dem Turnen Generalversammlung im Vereinslokal zur Besprechung über den Eintritt in das hier zu errichtende Brandcorps zu welcher sämtliche Mitglieder des Vereins dringend eingeladen werden.* (EK)
 20. Versammlung der **Friedrich-Wilhelm Bürger-Schützengesellschaft**. (EK)

Februar

15. August Tonnar (2. Turnwart), W. Statz (1. Schriftwart). (*Jahrbuch EMGV XIX; Festschrift 75, 90 Jahre Eupener Turnverein*)
 19. CF Hohmann (1. Turnwart). (*Festschrift 75, 90 Jahre Eupener Turnverein*)

März

06. **Turnverein**: Heute abend 9½ Versammlung der in der Turnschule Unterricht erteilenden Mitglieder im gewöhnlichen Beratungslokale. (EK)

April

03. Generalversammlung des **Taubenvereins**, Beratung der diesjährigen Reisen, Ballotage. (EK)

14. Sternschießen bei L. Heeren, Oe. (EK)
 28. Preisvogelschießen bei Nik. Fraiquin (verzieht), Membach. (EK)
 28. Vogelschießen bei PL Meyers, Herbesthaler Baum. (EK)

28. Generalversammlung der **Friedrich-Wilhelm Bürger - Schützengesellschaft**, Vortragen der neuen Statuten. (EK)

Nachdem die unter dem 9. Juli 1843 gegründete

Friedrich-Wilhelm

Bürger-Schützen-Gesellschaft

ihr seitheriges Statut nicht mehr zeitgemäß erachtet hat, ist von derselben in ihrer heutigen General-Versammlung auf Antrag eines zur Revision des besagten Statuts erwählten Ausschusses der von diesen ausgearbeitete und vorgelegte Entwurf berathen und angenommen worden, wie folgt:

Abschnitt I.

Von der Gesellschaft im Allgemeinen.

§1. Die Schützen-Gesellschaft besteht aus einer unbeschränkten Anzahl von Mitgliedern, aus einem Vorstand und einem Schützenkönig.

§2. Der Zweck der Gesellschaft ist Hebung des Bürgersinnes und Vereinigung der Mitglieder zu einem anständigen Vergnügen, welches zugleich als Anknüpfungspunkt zu freundschaftlicher Annäherung dienen soll.

§3. Zur Aufnahme befähigt ist jeder Einwohner der Stadt, der eines unbescholtenen Rufes genießt und das 21. Lebensjahr zurückgelegt hat.

§4. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch Kugelung, wobei die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, deren Zahl jedoch nicht unter einem Drittel der sämtlichen Mitglieder sein darf, entscheidet.

Sollte indeß ein Drittel der Mitglieder in jene Versammlung, wozu die Ballotage angekündigt worden, nicht erscheinen und letztere daher unterbleiben müssen, so soll dieselbe in der darauf folgenden Versammlung, ohne Rücksicht auf die Anzahl durch die anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

- §5. Die Ballotage, welche nur an den gewöhnlichen Versammlungstagen Statt finden kann, wird den Mitgliedern durch Karten, auf deren Rückseite der Name des zu Ballotirenden vermerkt ist, wenigstens 3 Tage vor dem Termine bekannt gemacht.
- §6. Die Anmeldungen zur Aufnahme geschehen beim Hauptmanne der Gesellschaft schriftlich und wenigstens fünf Tage vor dem Kugelungstermine.
- §7. Die neu aufgenommenen Mitglieder zahlen einen Rth Eintrittsgeld. Außerdem zahlt jedes Mitglied quartaliter 7Sgr 6Pf für die zu bestreitenden gewöhnlichen Ausgaben der Gesellschaft.
- §8. Jeder Schütze verpflichtet sich durch Unterzeichnung dieses Statuts, den sämtlichen Bestimmungen desselben, so wie den vom Vorstande angeordneten Maßregeln pünktlich nachzukommen.
- §9. Jedes Mitglied ist bei Vermeidung der im Strafreglement bestimmten Geldstrafen verpflichtet, bei den durch dieses Statut festgesetzten monatlichen Versammlungen und Festlichkeiten, so wie bei allen anderen außerordentlichen Versammlungen und Festlichkeiten, welche durch Beschluß der Gesellschaft angeordnet werden, persönlich zu erscheinen.
- §10. Mitglieder, welche sich auf ein Jahr und länger von Eupen entfernen, sind von allen Beitragszahlungen während ihrer Abwesenheit entbunden und können nach erfolgter Rückkehr ohne weitere Formalitäten wieder in die Gesellschaft eintreten.
- §11. Wer auf Grund der Strafbestimmungen der Schützen-Gesellschaft aus der selben ausgeschlossen wird, kann erst nach Ablauf von dreien Jahren sich wieder zur Ballotage melden.
- §12. Stirbt ein Mitglied der Gesellschaft, so sollen sämtliche Mitglieder verpflichtet sein, in einem geordneten Zuge, unter Vortragung der Gesellschaftsfahne die Leiche zu Grabe zu geleiten.
- §13. Am ersten Sonntag eines jeden Monats findet eine Versammlung der Gesellschaft im Schützen-Lokale Statt.
- §14. Die Mitglieder der übrigen hier bestehenden Schützen-Gesellschaften, so wie Auswärtige, können durch Mitglieder dieser Gesellschaft eingeführt werden; es müssen aber die Einführenden ihren Namen, so wie den der Eingeführten, in ein dazu bestimmtes Buch eintragen.
Nur in dem Falle, wo nach &76 über die Ausstoßung eines Mitgliedes verhandelt werden soll, soll die Einführung von Nichtmitgliedern untersagt sein.
- §15. Die Eingeführten können an den Verhandlungen, insofern sie nicht die innern Angelegenheiten der Gesellschaft betreffen, sondern sich nur über Schützenangelegenheiten überhaupt erstrecken, nicht aber an den Abstimmungen Theil nehmen.
- §16. Zur Vermeidung von Zwistigkeiten und Partheibildungen ist es nicht gestattet: allgemeine Orts- und politische Angelegenheiten zur Verhandlung zu bringen. Es erstrecken sich die Verhandlungen nur auf Angelegenheiten der Gesellschaft selbst.
- §17. Jährlich soll zu einer dazu geeigneten Zeit ein Schützenfest Statt finden. Mit demselben soll ein Königs-Vogelschießen verbunden sein, bei welchem Derjenige, der das letzte Stück Holz oder Platte, abschießt, Schützenkönig für das laufende Jahr wird.
- §18. Ueber die Dauer, so wie die Art und Weise dieses Festes, so wie aller übrigen Festlichkeiten, welche die Gesellschaft etwa veranstalten möchte,

- wird jedesmal berathen und durch Abstimmung beschlossen, wobei die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, insofern die jährliche Einnahme dabei nicht überschritten wird, da im entgegengesetzten Falle nach &50 zwei Drittel der Gesellschaft dafür stimmen müssen.
- §19. Ueber die Festlichkeiten, welche am Geburtstage des Königs veranstaltet werden sollen, hat die Gesellschaft jedesmal für ein Jahr zu berathen und endgültig zu bestimmen.
- §20. In derselben Versammlung, in welcher die Gesellschaft sich ihren Vorstand wählt, bestimmt sie auch für das zunächst folgende Jahr das Versammlungs-Lokal und den Schießplatz.
- §21. Sollte über die Deutung eines Paragraphen dieses Statuts in der Gesellschaft Zweifel entstehen, so soll der Sinn des fraglichen Paragraphen mittels Abstimmung durch einfache Majorität, unter Beachtung des Paragraphen 23 festgestellt werden.

Abschnitt II.

Vom Vorstande.

- §22. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, nämlich:

- 1) einem Hauptmanne
- 2) einem Adjudanten,
- 3) einem Lieutenant,
- 4) einem Rechnungsführer und
- 5) einem Feldwebel.

- §23. Der Vorstand wird jährlich erneuert und zwar an einem von dem abgehenden Vorstande vor Ablauf seines Dienstjahres näher zu bestimmenden Tage. Die Wahl des Vorstandes geschieht mittelst Stimmzettel. Zu einer gültigen Wahl muß jedoch wenigstens ein Drittel der Gesellschaft anwesend sein und soll einfache Majorität genügen. Jedes Mitglied wird besonders gewählt. Die abgehenden Mitglieder sind wieder wählbar.
- §24. Der Vorstand hat im Allgemeinen die Pflicht und das Recht für das Aufblühen und Gedeihen der Gesellschaft thatkräftig zu sorgen, die Gesellschafts-Interessen nach allen Richtungen hin wahrzunehmen und die Gesellschaft nach Außen in allen Stücken zu vertreten. Soll der Vorstand in den Fall kommen, die Gesellschaft bei Gericht vertreten zu müssen, so soll er befugt sein, sich durch einen von ihm gewählten Bevollmächtigten selber vertreten zu lassen.
- §25. Die besonderen Obliegenheiten des Hauptmannes bestehen in der Oberaufsicht über das Ganze, er führt bei allen gemeinsamen Verhandlungen und Berathungen den Vorsitz, er vollzieht alle Beschlüsse, und nur die mit seiner Unterschrift versehene Zirkuläre ec. Sind gültig. Er hat ferner in allen Versammlungen die Ordnung zu handhaben, und in Gemeinschaft mit den übrigen Vortandsmitgliedern alle Anordnungen in Bezug auf Feste, Einrichtungen und Verwaltung zu treffen, in sofern dieses Statut nichts anders bestimmt.
- §26. Der Adjutant vertritt den Hauptmann bei dessen Abwesenheit und Verhinderung. Er ist der Schriftführer der Gesellschaft in allen Angelegenheiten, welche mit der Verwaltung der Gesellschaft zusammen hängen.
- §27. Der Feldwebel verrichtet alle Schreibereien, welche durch den eigentlichen Schützendienst nothwendig werden. Im Uebrigen hat er die Verpflichtung, auf Ansuchen des Adjutanten, denselben bei seinen

- schriftlichen Arbeiten zu unterstützen, ihn nöthigenfalls auch im Dienste zu vertreten.
- §28. Der Rechnungsführer besorgt das ganze Kassa-Geschäft mit allen dazu gehörigen Schreibereien. Zahlungen dürfen jedoch nur auf Anweisung des Hauptmannes Statt finden. Bei militärisch geordneten Aufzügen ist der Rechnungsführer Zugführer für den zweiten Zug.
- §29. Der Lieutenant ist Führer des ersten Zuges. Seine besonderen Obliegenheiten bestehen in der Fürsorge für die Ordnung auf dem Schießplatze, so wie bei allen Festlichkeiten, wo die Schützengesellschaft in militärisch geordneter Weise aufzieht. Alle übrigen Mitglieder haben nach Anleitung des Hauptmannes den Lieutenant hierbei nach Kräften zu unterstützen.
- §30. Der Vorstand bestimmt bei jedem öffentlichen Aufzuge das Versammlungslokal.

Abschnitt III.

Vom Könige.

- §31. Der jedesmalige König ist Ehrenmitglied des Vorstandes, hat jedoch bei den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.
- §32. Der König wird gleich nach dem Siegeschusse, §17, mit dem bisheran zu diesem Zwecke bestimmt gewesenen silbernen Stern, so wie mit der der Gesellschaft von Sr. Majestät dem König Friedrich Wilhelm IV; verliehenen goldenen Huldigungs-Medaille decorirt. Außerdem soll derselbe mit einer von der Gesellschaft nach §47 zu beschaffenden goldenen Medaille geschmückt werden.
- §33. Der Schützenkönig ist verpflichtet, die in vorgedachtem Paragraphen erwähnten Dekorationen bei allen von der Gesellschaft ausgehenden Festlichkeiten zu tragen.
- §34. Den silbernen Stern, so wie die Huldigungs-Medaille, wofür der König, so lange ihm solche anvertraut sind, persönlich haftet, hat derselbe jährlich bei dem Schützenfeste zur Dekoration des ihm folgenden Königs dem Vorstande wieder abzuliefern, während ihm die ferner erwähnte Medaille zum beliebigen Tragen bei gesellschaftlichen Festlichkeiten eigenthümlich verbleibt.
- §35. Damit dem Schützenkönig durch gestiftet werdende Trinkgelage die Ehre nicht vertheuert werden kann, so wird hm auch die kleinste Schenkung dieser Art untersagt.

Abschnitt IV.

Vom Vermögen der Gesellschaft.

- §36. Das Vermögen der Gesellschaft wird gebildet und erworben:
- 1) aus den bereits vorhandenen und inventarisirten Utensilien und baaren Kassenbestände;
 - 2) aus den nach §7 zu erhebenden Eintrittsgeldern der neu aufzunehmenden Mitglieder;
 - 3) aus den nach §7 von jedem Mitgliede vierteljährig zu entrichtenden Beiträgen;
 - 4) aus etwaigen Einnahmen bei zu veranstaltenden Festlichkeiten;
 - 5) aus Geschenken und Vermächtnissen an die Gesellschaft und endlich
 - 6) aus aller noch ferner zu erwerbenden Mobilien und Immobilien.
- §37. Damit die Gesellschaft sich jedenfalls ein bleibendes Vermögen erwerbe und sich dadurch ihren dauernden Bestand und einen größeren

- Wirkungskreis sichere, soll der sich im Jahresabschluß etwa ergebende Ueberschuß zur Bildung eines Stammkapitals zinsbar angelegt werden.*
- §39. Die Verwaltung des Vermögens gehört zu den Pflichten des Vorstandes, der auch solidarisch für dasselbe haftet.
- §38. Alle Bestimmungen über die Verwaltung des Vermögens, so weit sie nicht schon in diesem Statuten enthalten sind, hat der Vorstand in gemeinschaftlicher Berathung zu beschließen. Die Ausführung dieser Beschlüsse liegt dem Hauptmann und in dessen Verhinderung seinem Stellvertreter ob.
- §40. Der baare Kassenbestand darf die Summe von 10 Rth nicht überschreiten. Der Rechnungsführer ist daher verpflichtet, einen allenfälligen Mehrbetrag sofort in die Sparkasse anzulegen.
- §41. Acht Tage vor der Neuwahl des Vorstandes, hat der alte Vorstand die Jahresrechnung abzuschließen und selbige beim Kassenführer zur Einsicht der Mitglieder der Gesellschaft aufzulegen.
- §42. Innerhalb der ersten 8 Tage nach stattgehabter Wahl des neuen Vorstandes, hat der alte Vorstand dem neuen die Kasse, die Gesellschaftsbücher, so wie alles übrige Eigenthum der Gesellschaft, worüber der alte Vorstand Inventar zu führen, und worüber derselbe zu haften hat, zu überweiden.
- §43. Ueber die richtige Ablieferung und Empfangnahme hat der neue Vorstand jedem Mitgliede des abtretenden auf Verlangen Quittung auszustellen.
Zugleich hat der neue Vorstand ein Duplicat jener Quittung dem zeitweiligen Könige zuzustellen, der selbige im Interesse der Gesellschaft aufzubewahren hat.
- §44. Das Vermögen der Gesellschaft ist Eigenthum der zeitweiligen Mitglieder, welche in ihrer Gesammtheit die Gesellschaft bilden.
- §45. Jedes neu aufgenommene Mitglied partizipirt an dem vorhandenen Vermögen und jedes Mitglied welches ausscheidet, sei es durch Tod, durch freiwilligen oder unfreiwilligen Austritt, verliert seinen Antheil zu Gunsten der Gesellschaft.
- §46. Die Verwendung von Geldern oder Geldeswerth geschieht in der Regel nur im Interesse und zur Erreichung und Förderung der Zwecke der Gesellschaft.
- §47. Aus der Einnahme des laufenden Jahres wird die für den Schützen-König nach §32 bestimmte goldene Medaille im Preise von 10 Rth angeschafft.
- §48. Dem jedesmaligen Vorstände werden für die Dauer seines Verwaltungsjahres zur Bestreitung der kleinern Ausgaben zu Gunsten der Gesellschaft 10 Rth zur freien Verfügung gestellt.
- §49. Zu jeder anderweitigen Vermögens-Verwendung hat der Vorstand die Genehmigung der Gesellschaft einzuholen. Zur Ertheilung dieser Genehmigung muß wenigstens ein Drittel der sämmtlichen Mitglieder der Gesellschaft anwesend sein, und soll dann einfache Mehrheit entscheiden.
- §50. Sollen die laufenden Jahres-Einnahmen zur Deckung der beabsichtigten Auslagen nicht ausreichen, so kann bei außerordentlichen Festlichkeiten das zur Bildung eines Stamm-Kapitals zurückgelegte Geld mit Genehmigung von zwei Drittheilen der sämmtlichen Mitglieder dazu benutzt werden.

- §51. Sollte die Gesellschaft sich auflösen, so verfällt ihr gesamtes Vermögen den Armen der Stadt Eupen.
- §52. Die Gesellschaft ist aufgelöst, sobald die Zahl ihrer Mitglieder mit Einschluß des Vorstandes unter sechs herabsinkt.
- §53. Der zuletzt gewesene Vorstand muß diejenige Ortsbehörde, welche der Verwaltung des Armen-Wesens vorsteht, sofort von der geschehenen Auflösung der Gesellschaft in Kenntniß setzen und demnach das gesamte Kapital derselben überweisen.
- §54. der zeitige König et bei dem Königsvogelschießen der ersten Schuß; darauf folgen die Vorstands-Mitglieder je nach ihrem Range. Ueber die Reihenfolge der übrigen Mitglieder entscheidet das Los.
- §55. Ein Mitglied, welches bei Festlichkeiten dem Schießen nicht beiwohnt, verliert seinen Schuß. Ebenso darf auch für ein anwesendes Mitglied, welches selbst nicht schießen will, durch ein anderes geschossen werden.

Abschnitt V
Von der Schießordnung

- §56. Beim Laden, so wie beim Schießen bestimmt und handhabt der Vorstand die Ordnung. Die Schützen sind verpflichtet, dieselben pünktlich zu beobachten.
- §57. Bei von der Gesellschaft veranstalteten Preis- und anderen Vogel-schießen darf nur eine zweilöthige Büchse gebraucht werden.
- §58. Zu der Ladung darf der Schütze sich nur einer Kugel bedienen, ohne allen Zusatz von andern harten Körpern.

Abschnitt VI
Von der Armirung und Uniformirung.

- §59. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich eine Büchse von zweilöthigem Kaliber und nicht darüber anzuschaffen. Da indeß mehrere Schützen bereits im Besitze von Büchsen größeren Kalibers sind, so soll diesen unbenommen bleiben, dieselben beizubehalten, mit der ausdrücklichen Bestimmung jedoch, dass sie bei jedem Preis- oder sonstigen Vogelschießen gehalten sein sollen, sich einer zweilöthigen Büchse zu bedienen.
- §60. Ebenso muß jedes Mitglied sich ein Pulverhorn in Form eines krummen Kuhhorns an einer grünen Kordel beschaffen.
- §61. Zur Uniformirung der Gesellschafts-Mitglieder gehört:
- 1) ein schwarzer Hut, an einer Seite aufgeschlagen, umgeben mit einer grünen Kordel mit gleichfarbigen Quasten.
 - 2) ein Rock von dunkelgrüner Farbe mit einer Reihe messingener Knöpfe und grünsammetnem aufstehenden Kragen.
 - 3) eine schwarze Hose und
 - 4) ein schwarzes Halstuch.
- §62. Jedes Mitglied ist verpflichtet sich diese Uniform auf seine Kosten anzuschaffen.
- §63. Zur Erlangung von möglichst großer Gleichheit und Billigkeit, soll die Gesellschaft das Tuch, den Sammet und die Knöpfe für den Uniformrock im Großen einkaufen, und ohne Vortheil an die Gesellschafts-Mitglieder ablassen. Die Mitglieder sind dagegen verpflichtet, sich diese Gegenstände nur von der Gesellschaft liefern zu lassen.
- §64. Der Zeitpunkt, bis zu welchem die Uniformirung eingeführt werden soll, bleibt einer späteren Beschlussnahme vorbehalten.

Abschnitt VII
Strafreglement

- §65. Wer die regelmäßigen Versammlungen beizuwohnen verabsäumt, zahlt für jede Versäumniß fünf Sgr Strafe.
- §66. Eine Stunde nach der zu diesen Versammlungen bestimmten Zeit muß das Namensverzeichnis der Gesellschafts-Mitglieder verlesen werden; wer erst nach Vorlesung seines Namens ankommt, zahlt eine Strafe von 2 Sgr 6 Rpf.
- §67. Wer sich einem öffentlichen Aufzuge zu spät anschließt, oder sich vor Beendigung desselben entfernt, zahlt eine Ordnungsstrafe von 5 Sgr. Wer an einem öffentlichen Aufzuge gar keinen Theil nimmt, zahlt eine Ordnungsstrafe von 10 Sgr, und wer den Zug mit der darauf folgenden Festlichkeit verabsäumt zahlt eine Strafe von 15 Sgr.
- §68. Besteht eine Festlichkeit bloß in einem öffentlichen Aufzuge, wie dieses bei einem Leichen- oder Fackelzuge der Fall ist, so trifft den, der sich der Theilnahme entzieht, dieselbe Strafe von 15 Sgr.
- §69. Wer dem Königs-Vogelschießen nicht beiwohnt, zahlt eine Ordnungsstrafe von 1 Rth.
- §70. Zuwiderhandlungen gegen den §56. dieses Statuts ziehen, je nach der Natur des Vergehens, einen Verweis oder eine Geldstrafe nach sich. Die Entscheidung hierüber und die Feststellung der Strafe, wird dem Vorstand überlassen. Letztere darf aber nicht unter 5 Sgr, und nicht höher als 1Rth sein.
- §71. Zuwiderhandelnde gegen §58 werden ohne weiteres vom Schießen ausgeschlossen und aus der Gesellschaft ausgestoßen. Dieselben können nur nach den Bestimmungen des §11 zur Ballotage wieder zugelassen werden.
- §72. Wer den Bestimmungen in Betreff der Armirung und Uniformirung nicht nachkommt, darf allen stattfindenden Aufzügen, so wie den darauf folgenden Festlichkeiten als Schütze nicht beiwohnen, jedoch ist ihm der Zutritt zu den Stangen nicht versperrt.
- §73. Die Straf gelder müssen vierteljährig gleichzeitig mit den Quartalbeiträgen entrichtet werden.
- §74. Wer es ein Jahr lang unterlässt, die gewöhnlichen Beiträge, oder die ihm zur Last gefallenen Straf gelder zu entrichten, hört von selbst auf, Mitglied der Gesellschaft zu sein.
- §75. Wer sich weigert, die ihm obliegenden Zahlungen zu leisten, kann sofort auf Antrag des Vorstandes aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
- §76. Sollte Sich ein Mitglied so unanständig betragen, dass zehn Mitglieder auf dessen Entfernung aus der Gesellschaft antragen, so muß der Vorstand, sofern der Antrag schriftlich und von zehn Mitgliedern unterschrieben, eingereicht wird, die sämmtlichen Mitglieder durch Einladungskarten, auf deren Rückseite der Antrag mit Weglassung des Namens des zu Entfernenden vermerkt ist, zu der nächst bevorstehenden Versammlung berufen. Zu der Entscheidung über diesen Antrag muß wenigstens die Hälfte der Gesellschaft anwesend und wenigstens zwei Drittel der Anwesenden für die Ausschließung stimmen.
- §77. Nur wohl begründete Entschuldigungen, welche vorher bei dem Vorstande eingebracht werden müssen, können von der festgestellten Strafe entbinden.

So geschehen wie ver(?)im Schützen-Lokale bei Herrn Schueheck, zu Eupen, am ersten Mai 1800 fünfzig.

Mai

- 01.Generalversammlung des **Taubenvereins**. (EK)
 09.Preisvogelschießen für schwarzes Tuch, T. Tauwaite, Henri Chapelle. (EK)
 12.Preisvogelschießen bei J. Dumont, in den Roeren, Welkenraedt. (EK)
 17.Stadtratsitzung. *Es wurde sodann in Folge eingegangener Gesuche der Stadtrath befragt, ob er die zur Errichtung eines Turnapparates an der höheren Stadtschule erforderlichen Geldmittel disponibel stellen wolle. Der Stadtrat bemerkte, wie er bereits vor einigen Jahren einen Turnapparat beschafft habe, es sei daher zu ermitteln, wo derselbe geblieben und in wie fern für den Fortbestand dieser Anstalt gesorgt sei.* (EK)

Juni

- 01.*Wäre es nicht sehr rathsam, geehrte Schützen, dass das Plattenschiessen (eiserne) fortan ganz unterbliebe, da wir aus Erfahrung wissen, dass hierdurch, der schweren Ladung wegen, die meisten Unglücke entstehen? Ein wohlmeinender Schütze.* (EK)
 02.Preisvogelschießen bei L. Huppertz, Baelen. (EK)
 02.Preisvogelschießen bei L. Dederen, Schnellenwind, Kelmis. (EK)
 04.Königsvogelschießen, Schützengesellschaft Baelen. (EK)
 05.Versammlung des **Taubenvereins**. (EK)
 09.Preisvogelschießen in Henri-Chapelle, der Schützenmeister August Seghers. (EK)
 09.Rabenschießen für Gänse, Henri-Chapelle. (EK)
 09.Generalversammlung der **Friedrich Wilhelm Bürger-Schützengesellschaft** im Schützenlokal C. Schuerheck. (EK)
 11.Preisvogelschießen in Henri-Chapelle. (EK)
 13.Preisvogelschießen in Henri-Chapelle. (EK)
 16.Probeschießen der **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**, L. Heeren. (EK)
 16.Preisvogelschießen für ein schönes Gewehr, W. Simons, Walhorn. (EK)
 16.Preisvogelschießen bei PJ Meyers, Herbesthaler Baum. (EK)
 23.Lokal nur für **Turner** geöffnet, L. Heeren. (EK)
 24.Lokal nur für **Turner** geöffnet, L. Heeren. Turnfest mit Fahnenweihe. (EK)
 Dem Vorstand wurden unbeschränkte Mittel bewilligt. Die entstehenden Kosten sollen gleichmäßig verteilt werden (Später festgestellt: 110 Taler). Schönes Wetter. Konzert während des Turnens und Abends bei Beleuchtung und Illumination der Anlagen und Weiher Bälle. Am zweiten Tag Spaziergänge und Zusammenkünfte mit den Damen. Turner aus folgenden Städten waren vertreten: Aachen, Köln, Krefeld, Düren, Euskirchen, Mainz, Montjoie, Verviers. Folgende Familien beteiligten sich an der Herstellung und an der Überreichung der Fahne: Bürgermeister Ney, Kaufmann Zimmermann, Baumeister F.Baltus, Kaufmann Victor Philipp, Kaufmann Pontzen, Fabrikant Haselenberg, Fabrikant Gensterblum, Kaufmann Odenbach, Geschw. Thiel, Geschw. Giesen, Spediteur Zimmermann und Frl. Regina Zimmermann, spätere Frau Bürgermeister

Kerres aus Walhorn, überreichten die Fahne während des Festes mit einer Ansprache. (*Festschrift 75 Jahre Eupener Turnverein*)

24. Königsvogelschießen der **Friedrich-Wilhelm Bürger-Schützengesellschaft**, Sternschießen; Schützenkönig: H. Oster. (EK)

Friedrich-Wilhelm-Bürger-Schützenfest 1850.

*Festgesänge, Jubeltöne
Schallen heut bei Lust und Scherz,
Denn die Freude und das Schöne
Dringt in jedes Menschen Herz.*

*Grün, die Farb der Hoffnung, hebet
Heut so manche frohe Brust;
Jeder nach dem Ziele strebet,
Jauchz't in ungebund'ner Lust.*

*Manches ist uns ja so ferne,
Wähnt man es auch noch so nah;
Oft sind es zwei Augensterne,
Die die Liebe sich ersah.*

*Doch auch sie soll bei und grünen,
Denn die Hoffnung ist ihr Bild;
Liebe lohnt ja oft dem Kühnen,
Weil sie ihn so ganz erfüllt.*

*Doch das Ziel, das heut ich meine,
Gilt dem schönen Bürgerfest,
Und im traulichsten Vereine
Paart sich Süd, Nord, Ost und West.*

*Alle sind bei uns willkommen,
Stimmen sie nur jubelnd ein,
Ja nur Eintracht kann uns frommen,
Jeder muß hier glücklich sein.*

*Und das Fest nun froh beginnet;
Doch wer wird sein König sein?
Auch der beste Schütze sinnet,
Füllt sein Glas mit deutschem Wein.*

*Hoffnungsfarbe mich umschwebe,
Hoffnung sei mein höchstes Gut!
Und im Glas die gold'ne Rebe,
Gib mir Kraft, o gib mir Muth!*

*Mancher Schuß in's Blaue führet,
Doch jetzt knallt der Meisterschuß!
Wem die Brust die Krone zieret,
Ihm gilt unser Brudergruß!*

*Welch ein Glück ist ihm geworden,
Denn die Schönste wählt er sich,
Ihn schmückt Krone ja und Orden,
Wenn der Scepter auch gebricht.*

*König ist er drum nicht minder,
Eintracht ist sein Reichspanier!
Lieb' umfängt die Landeskinder,
Anmuth ist des Thrones Zier!*

*Mit der Königin im Bunde,
Die sein Herz allein sich wählt,
Segnet er noch spät die Stunde,
Wenn er sie nach Jahren zählt.*

*Feste, die nur Freude bringen,
Eintracht, Liebe im Verein,
Götter müssen sie besingen,
Wie könnt's mir nur möglich sein.
E.L..... (EK)*

24. Preisvogelschießen der Schützengesellschaft Hergenrath. (EK)
 25. Königsvogelschießen der **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**, Carl Schuereck, Lommerich. (EK).
„Es lebe vereinst die St. Johanni Schützen Gesellschaft in Eupen, Mathias Willems, Schützen König.“ (Schützenkette)
 25. Königsvogelschießen der **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft**, Laur. Heeren. (EK). Kassenbestand: Einnahmen: 44 Thaler, Ausgaben: 19 Thaler. (Cassa Buch)
 25. Königsvogelschießen der Schützengesellschaft Welkenraedt. (EK)
 26. Preisvogelschießen mit schweren Gewehren bei L. Heeren, Oe. (EK)
 30. Sternschießen, C. Schuerheck, Lommerich. (EK)
 30. Preisvogelschießen, Bragard-Pfeiffer, Membach, nächst der Kirche. (EK)
 30. Preisvogelschießen, Kofferschläger, Astenet. (EK)

Juli

01. Preisvogelschießen bei Michael Taeber, Membach. (EK)
 01. Preisvogelschießen, Kofferschläger, Astenet. (EK)
 07. **Turnverein**: Theodor Hegener: 1. Schriftführer, Fritz Gülcher (1. Kassenwart). (Festschrift 75, 90 Jahre; Geschichtliches Eupen XXX)
 09. Stadtrat: **Einrichtung einer Turnschule für Stadtschüler**.
Ferner erklärte der Stadtrat auf Veranlassung Zweier seitens der Herren Rector Dr. Pleimers und Lehrer Mondorf eingegangener Schreiben in Bezug auf die für die Stadtschüler einzurichtende Turnschule, dass er die Ertheilung des Turn-Unterrichtes auf dem Spielplatze der Stadtschule als unzuweckmässig erachte, und stelle er daher der Schul-Kommission anheim, sich mit dem Vorstände des hier bestehenden Turn-Vereins zu einigen: den Stadtschülern die Erlaubnis zu ertheilen, den Turnplatz des Vereins zu brauchen, wobei er noch den Wunsch aussprach, dass unter Aufsicht

wenigstens eines Lehrers der höheren Stadtschule der Unterricht durch den Turnlehrer ertheilt werde. (EK)

- 21. Der Aachener **Turnverein** lädt zu einem Turnfest ein. (EK)
- 21. Wegen des Turnfestes in Aachen ist der Turnplatz geschlossen. (EK)
- 21. Sternschießen bei L. Heeren, Oe. (EK)
- 24. Preisvogelschießen bei Ludwig Dederen, Schnellenwind, Kelmis. (EK)
- 28. Preisvogelschießen der St. Hubertus Schützengesellschaft, Lontzen. (EK)

August

- 04. Versammlung, Ballotage, Vogel- und Sternschießen der **Friedrich-Wilhelm Bürger-Schützengesellschaft**, Lommerich. (EK)
- 04. Preisvogelschießen der St. Stephanus Schützengesellschaft Walhorn. (EK)
- 04. Generalversammlung des **Turnvereins**. (EK)
- 11. Scheibenschießen bei Jakob Lamberty, in der Diebach. (EK)
- 11. Preisvogelschießen bei JT Zevaert, Langesthal. (EK)
- 11. Preisvogelschießen bei Bragard-Pfeiffer, Membach. (EK)
- 11. Preisvogelschießen bei J. Dümont, In den Roer, Welkenraedt. (EK)
- 15. Preisvogelschießen der St. Paulus Schützengesellschaft Baelen. (EK)
- 17. **Turnverein**, Besprechung über den Turntag in Köln, Wahl der Abgeordneten zu demselben. (EK)
- 18. Preisvogelschießen bei A. Creutz, Raeren. (EK)
- 18. **Turnfahrt** nach Eynatten. (EK)
- 19. Königsvogelschießen bei P. Wintgens, Lontzen. (EK)
- 19. Preisvogelschießen für 2 fette tragende Rinder, H. Tychon. (EK)
- 21. Preisvogelschießen bei P. Wintgens, Lontzen. (EK)
- 25. Preisvogelschießen der **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**, Lommerich. (EK)
- 25. Scheibenschießen der **Friedrich-Wilhelm Bürger-Schützengesellschaft** bei Mühlenbeck im Wald. (EK)
- 27. Versammlung der **Friedrich-Wilhelm Bürger-Schützengesellschaft**. (EK)

September

- 01. Preisvogelschießen der Schützengesellschaft Welkenraedt. (EK)
- 08. Annonce: **Eupener Turnverein** sucht ein Winterlokal, sich melden bei F. Ney. (EK)
L. Heeren kündigt den Turnplatz und das Turnlokal in der Oe. Über die Wahl des neuen Turnplatzes entstehen Differenzen. Schliesslich wird der Sommerturnplatz der Hofraum im Bärenwinkel auf Kaperberg, jetzt Besitz des Gerbereibesitzers Heinrich Leusch, gewählt. (*Festschrift 75 Jahre*)
- 08. Preisvogelschießen für eine Taschenuhr, C. Schuerheck, Lommerich. (EK)
- 08. Preisvogelschießen für ein fettes Rind, JT Zevaert, Langesthal, Buschmühle. (EK)
- 08. Preisvogelschießen, P. Meyers, Herbesthaler Baum. (EK)
- 08. Preisvogelschießen für ein tragendes Rind, S. Kofferschläger, Astenet. (EK)
- 08. **Turnfahrt** nach Emmaburg. (EK)
- 15. Sternschießen bei L. Heeren, Oe. (EK)
- 16. Preisvogelschießen bei J. Mengelbier, Kelmis. (EK)
- 17. Preisvogelschießen bei L. Dederen, Kelmis. (EK)
- 17. Preisvogelschießen bei N. Taeter. (EK)
- 22. Preisvogelschießen bei Barth. Voss, Nispert. (EK)

-
22. Preisvogelschießen für 2 Taschenuhren, J. Lamberty, Diebach. (EK)
22. Preisvogelschießen bei P. Wintgens, Lonzen. (EK)
29. Preisvogelschießen der **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**, L. Heeren, Oe. (EK)
29. Preisvogelschießen für ein fettes Schwein, JT Zevaert, Langesthal, Buschmühle. (EK)
29. Preisvogelschießen der Schützengesellschaft Welkenraedt. (EK)
29. Preisvogelschießen für eine Taschenuhr, J. Lamberty, Diebach. (EK)
28. Versammlung des **Turnvereins** bei Wwe Fey. (EK)

Oktober

02. Preisvogelschießen bei H. Tychon, Eynatten. (EK)
02. Generalversammlung des **Taubenvereins**, neuer Vorstand, Ballotage. (EK)
05. **Turner**, Beginn des Winterturnens, Lokal Berners (Remise, früher Haus Fettweis, Klötzerbahn), Versammlung bei Wwe. Fey. (EK)
07. Preisvogelschießen **Schützengesellschaft Kettenis**, Schützenkönig: Ludwig Kroppenberg. (EK)
08. Preisvogelschießen **Schützengesellschaft Kettenis**. (EK)
09. Preisvogelschießen **Schützengesellschaft Kettenis**. (EK)
09. Versammlung der **Friedrich-Wilhelm Bürger-Schützengesellschaft**. (EK)
09. Generalversammlung des **Turnvereins**. (EK)
10. Preisvogelschießen für 2 fette Rinder, PJ Radermecker, Lanzenberg, Welkenraedt. (EK)
13. Königsvogelschießen zur Vorfeier des Geburtstages SM, **St. Nikolaus Bürger-Schützengesellschaft** bei L. Heeren. (EK)
13. Scheibenschießen mit 2löthigen Kugeln, J. Lamberty, Diebach. (EK)
14. Preisvogelschießen für eine fette Kuh, JM Simons, Walhorn. (EK)
17. Preisvogelschießen für eine fette Kuh, P. Mays, Henri- Chapelle. (EK)
18. *Festordnung für die Feier des Geburtstages Sr Mäjestät des Königs Friedrich Wilhelm des IV. welche am 20. October 1850 Statt findet.*
1. Die Schützen versammeln sich Sonntag, den 20. October, Nachmittags präzise 1½ Uhr mit der Büchse versehen im Gesellschaftslokale bei Herrn Schuerheck auf dem Markte.
 2. Punkt 2 Uhr ziehen die Schützen im geordnetem Zuge und mit klingendem Spiele vom Gesellschaftslokale aus, um den Schützen-König, Herrn Kolvenbach, dahin abzuholen.
 3. Während der Abholung des Schützen-Königs bleibt ein Vorstands-Mitglied im Schützenlokale zurück zur Empfangnahme der zur Theilnahme an der Festlichkeit eingeladenen Behörden.
 4. Nachdem die Schützen zurückgekehrt, wird der König den eingeladenen und versammelten Herren vorgestellt.
 5. Präcise ¼ vor 3 Uhr begleitet der Zug den König und die eingeladenen Behörden nach dem Schießplatze im Lommerich.
 6. Gleich nach Ankunft daselbst und nachdem das bei den Schützen übliche Gebet verrichtet worden, wird bei präsentiertem Gewehre der Schützen der erste Schuß zu Ehren Sr. Mäjestät des Königs Friedrich Wilhelm des IV. getan und ein dreimaliges „Hoch“ ausgebracht.
 7. Darauf findet sofort die Ziehung der Namen behufs Feststellung der Reihenfolge beim Königs-Vogelschießen Statt und das Vogelschießen beginnt.
 8. Während des Schießens fortwährend wohlbesetzte Garten-Harmonie.

9. *Sobald der Vogel abgeschossen ist, wird der neue König dekorirt und als König proklamirt.*

10. *Unmittelbar darauf Anfang des Balles.*

11. *Mit eintretender Dunkelheit beginnt eine große bengalische und Transparent-Beleuchtung des Hauses und Gartens im Lommerich.*

12. *Der Zutritt zum Schießplatze und zum Balle ist Jedem gerne gestattet gegen Erlegung von fünf Silbergroschen, welche zur Deckung der Unkosten am Eingange zum Garten erhoben werden. Damen sind frei.*

Eupen, den 18. October 1850.

Der Vorstand der Friedrich Wilhelm Bürger Schützengesellschaft.

20. Preisvogelschießen bei J. Dümont, Welkenraedt. (EK)

27. Preisvogelschießen für ein tragendes Rind, P. Meyers, Herbesthaler Baum. (EK)

November

02. Preisvogelschießen für einen fetten Stier, L. Huppertz, Baelen. (EK)

02. Preisvogelschießen der **Schützengesellschaft Kettenis**. (EK)

03. Preisvogelschießen für ein fettes Rind in Lose, JW Simons, Walhorn. (EK)

03. Versammlung der **Friedrich-Wilhelm Bürger Schützengesellschaft**. (EK)

04. Preisvogelschießen der Schützengesellschaft Lontzen, JP Wintgens. (EK)

10. Preisvogelschießen bei L. Dederen, Schnellenwind, Kelmis. (EK)

11. Preisvogelschießen der Schützengesellschaft Hergenrath. (EK)

18. *Stadtrat: Zur besseren Reinhaltung des Spielplatzes an der Stadtschule wurde die Anlegung von Düngergruben und die Wegräumung der Turnanstalt Reste dem Bürgermeister überlassen.* (EK)

24. Preisvogelschießen bei L. Dederen, Kelmis. (EK)

Dezember

01. Versammlung der **Friedrich-Wilhelm Bürger-Schützengesellschaft**. (EK)

01. Versammlung des **Turnvereins** bei Wwe Fey. (EK)

15. Versammlung der **St. Johannes Bürger-Schützengesellschaft**, Wahl eines Vorstehers. (EK)

26. Außerordentliche Versammlung des **Turnvereins**. (EK)

29. Generalversammlung des **Turnvereins**. (EK)